

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Visitation bei der Staatsanwaltschaft

2018/285

vom 18. April 2018

1. Ausgangslage

Im Rahmen ihres ordentlichen Visitationsprogramms besuchte die Subkommission IV der Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft (Stawa). Sie traf sich dazu am 18. Januar 2017 zum Gespräch mit der Ersten Staatsanwältin Angela Weirich und Michael Lutz, Medienbeauftragter.

Die GPK hat sich bereits im Juni 2013 mit ihrem Bericht [2013/221](#) betreffend Überprüfung der Umsetzung der neuen StPO per 1. Januar 2011 auseinandergesetzt. Zu diesem Zweck hat sich die dafür gegründete GPK-Arbeitsgruppe «Strafverfahren BL» mit den Schnittstellen der neuen Organisation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten befasst. Im Folgebericht [2013/221a](#) vom Oktober 2014 lag der Fokus auf der Staatsanwaltschaft. Aufgrund der damaligen Reorganisation der Staatsanwaltschaft (Projekt Stawa 2014) konnten massgebliche Elemente der neuen Organisation nicht überprüft werden. In der Zwischenzeit ist die Reorganisation abgeschlossen und ein Folgebesuch war deshalb angezeigt.

Die Subko IV erhielt im Voraus ein umfangreiches Dossier mit Informationen. Der Leitung der Staatsanwaltschaft wurde vorgängig ein Fragenkatalog zugestellt, der ausführlich beantwortet wurde und während des offenen und konstruktiven Gesprächs als Leitfaden diente.

Der Besuch beinhaltete Fragen zu folgenden Themenschwerpunkten:

- Personalsituation
- Beschleunigungsgebot
- Aussergewöhnliche Todesfälle
- Geschäftsverwaltungssoftware Tribuna
- Rolle der Ersten Staatsanwältin
- Fachkommission
- Herausforderungen 2016

Im Nachgang zum Besuch wurden der Staatsanwaltschaft schriftlich zusätzliche Fragen zur Beantwortung und Präzisierung zugestellt, die ebenfalls ausführlich beantwortet wurden.

Die Subko IV, bestehend aus Peter Riebli (Subkopräsident), Lucia Mikeler (Berichtsverfasserin) und Marie-Therese Müller, wurde zum Zweck der Kontinuität von GPK-Präsident Hanspeter Weibel unterstützt.

Der vorliegende Bericht der Subko IV wurde von der Geschäftsprüfungskommission an ihrer Sitzung vom 12. April 2018 einstimmig genehmigt und im vorliegenden Wortlaut zuhanden des Landrats verabschiedet.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeit der Staatsanwaltschaft stützt sich in erster Linie auf folgende Grundlagen:

- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; [SGS 250](#))
- Leistungsauftrag 2016

3. Leistungsauftrag

Die Staatsanwaltschaft verfolgt Straftaten von Erwachsenen ab 18 Jahren. Sie leitet alle Verfahrensschritte, untersucht Straftaten und beantragt die Anordnung von Zwangsmassnahmen wie Untersuchungshaft oder Telefonkontrollen, wenn dies für die Aufklärung von Straftaten notwendig ist. Bei leichten bis mittelschweren Straftaten sanktioniert die Staatsanwaltschaft diese direkt, indem sie Strafbefehle erlässt. Bei schweren Straftaten erhebt und vertritt sie die Anklage vor Gericht. Sie stützt sich dabei auf die Leistungsvereinbarung und die allgemeinen rechtlichen Grundlagen.

4. Organisation

Die Staatsanwaltschaft umfasst insgesamt sechs Hauptabteilungen sowie die Leitung (vgl. [Organigramm](#)). Sie beschäftigt 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, PraktikantInnen und VolontärInnen mitgerechnet. Davon sind 45 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, 71 Untersuchungsbeauftragte; 54 MitarbeiterInnen arbeiten in der Kanzlei oder Buchhaltung. 58 Personen arbeiten Teilzeit mit einem durchschnittlichen Pensum von 63 Prozent.

5. Personalsituation

Ein Drittel der Stawa Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitet Teilzeit. Die Gründe dafür sind vor allem die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Belastung durch Pikettdienst. Auch bei Männern besteht ein Trend zur Arbeitsreduktion auf 80 Prozent. Dieser hohe Anteil an teilzeitarbeitenden Mitarbeitenden erfordert einen höheren Koordinationsaufwand. Überstunden werden nicht ausbezahlt, diese zu kompensieren gestaltet sich jedoch oft als schwierig. Der Pikettdienst der Staatsanwälte beispielsweise zieht eine hohe Arbeitsbelastung nach sich. Kontrolliert wird die Arbeitszeit durch ein spezielles Zeiterfassungsprogramm. Die grosse Anzahl an nicht-bezogenen Ferientagen erstaunt. Dies ergibt sich aus «mitgeschleppten» Tagen bis zurück ins Jahr 2011. Diese Praxis wurde inzwischen geändert. Heute müssen Ferien bereits bezogen oder fest geplant sein, bevor Überzeit kompensiert werden kann.

Infolge von Unvorhersehbarkeiten können kurzfristig Engpässe entstehen. Durch den Einsatz der Untersuchungsbeauftragten (UB) können diese entschärft werden. Im Bericht der Fachkommission wird die Praxis, dass die UB auch während den Bürozeiten mit den (gesetzlich nicht geregelten) Kompetenzen eines Staatsanwalts tätig sind, kritisiert.

Dass die während des Pikettdienstes zugewiesenen Fälle beim UB/Staatsanwalt verbleiben, kann zu einer willkürlichen Belastung einzelner Personen führen. Um eine gleichmässige Belastung sicherzustellen, sollte die Zuweisung und Weiterbearbeitung der Fälle regelmässig überprüft werden.

Ähnlich verhält es sich bei grossen und umfangreichen Fällen. Dass hier die Fallzuweisung ebenfalls aufgrund der Zufälligkeit der Pikettanwesenheit bzw. Verfügbarkeit während der Bürozeiten erfolgt, kann zu Verzögerungen und zu unangemessenen Verfahrensentscheiden führen. In grossen und komplexen Fällen ist der Einsatz einer Task-Force zu prüfen.

Es muss ein Ziel der Ersten Staatsanwältin sein, die ihr zur Verfügung stehenden Personalressourcen optimiert einzusetzen und damit eine effektive und effiziente Arbeitsweise zu fördern.

6. Datengrundlage der Staatsanwaltschaft

Bezüglich statistischer Daten ist eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage zu schaffen. In die Strafbefehlsstatistik fliessen nur Fälle ein, welche rechtskräftig erledigt sind. Daher wird ein Strafbefehl, welcher nach Eingang einer Einsprache neu erstellt werden muss, auch nur einmal gezählt. Dass Strafbefehle als Folge eines Verkehrsdeliktes (Übertretungen und Vergehen) statistisch gleichwertig wie andere Straftaten (Verbrechen) in der Statistik ausgewiesen werden, erschwert eine klare Leistungsbeurteilung. Über 90 % aller statistisch ausgewiesenen Fälle sind Verkehrsdelikte (Geschwindigkeitsüberschreitungen) und die Täterschaft (auch die ausländische) ist in den meisten Fällen ohne grossen Aufwand, auch dank Rechtshilfeabkommen, ermittelbar.

Diese Gesamtzahl als Grundlage für Verfahrenszielsetzungen (z.B. Beschleunigungsgebot) auszuweisen, erscheint uns nicht zielführend.

Die von der Staatsanwaltschaft publizierten Zahlen und Statistiken sind infolge unterschiedlicher Zählweise nur schwierig mit den Angaben anderer Staatsanwaltschaften vergleichbar. Ebenso ist anhand der Anzahl Faszikeln eine Abschätzung des Zeitaufwandes für Aussenstehende (nahezu) unmöglich. Eine Vereinheitlichung der Zählweise wird deshalb empfohlen. Ebenfalls ist eine separate Auflistung der Verkehrsdelikte, die weitestgehend im Rahmen von automatisierten Strafbefehlen erfolgen, zu empfehlen.

Die Staatsanwaltschaft hat kürzlich auf Wunsch der Fachkommission die Fälle, in denen die Staatsanwälte/innen am Gericht aufgetreten sind bzw. noch auftreten werden, erhoben und in einer Tabelle dargestellt. Allerdings sind in diesen Zahlen alle Anklagen (inklusive Zusatzanklagen und Anklagen im abgekürzten Verfahren, ausgenommen Anklagen nach Einsprachen gegen Strafbefehle) gemäss der Tabelle «Anklagen» des Geschäftsberichts 2016 der Staatsanwaltschaft (Seite 12) enthalten, was einem Total von 279 Anklagen nach beschuldigten Personen entspricht.

7. Beschleunigungsgebot

Gemäss dem Leistungsauftrag des Regierungsrats Basel-Landschaft besteht eine Zielvorgabe zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots, wonach 60 Prozent aller Verfahren mit bekannter Täterschaft innerhalb eines Jahres erledigt werden müssen. Da für die absolute Mehrheit der betroffenen Personen eine effiziente Fallbearbeitung von essentieller Bedeutung ist, muss mit organisatorischen Massnahmen dafür gesorgt werden, dass dem Beschleunigungsgebot jederzeit entsprochen werden kann. Das Einhalten der 60 Prozent-Regel erachtet die Subko IV dabei als Minimalforderung. Die Subko IV empfiehlt sich bei der Berechnung des Beschleunigungsgebots auf Anklagefälle zu beschränken; 60 Prozent sind in diesem Fall ein zu tiefer Ansatz.

Die Staatsanwaltschaft hält keine Verfahren «offen». Es gibt jedoch verschiedene gesetzliche oder tatsächliche Gründe, die einen Verfahrensabschluss verunmöglichen (z.B. wenn eine beschuldigte Person flüchtig oder nicht einvernahmefähig ist, oder wenn der Ausgang eines anderen Verfahrens abgewartet werden muss u.a.).

Insgesamt konnten 2016 87.3 Prozent der eingegangenen Fälle innerhalb eines Jahres erledigt werden, davon 64.4 Prozent innerhalb von drei Monaten, 20.1 Prozent der Fälle innerhalb von drei bis sechs Monaten und 2.8 Prozent zwischen sechs und zwölf Monaten. Im Vergleich zum Vorjahr 2015 konnte die Einhaltung des Beschleunigungsgebots um sechs Prozentpunkte gesteigert werden.

Trotz mehr Falleingängen im Vergleich zum Jahr 2015 (+ 2'116 Fälle) konnte die Staatsanwaltschaft die Erledigungen im Jahr 2016 erneut steigern. Die im Strafbefehlsverfahren erledigten Fälle konnten um 11 Prozent (+ 2'575 Fälle), die Anklagen gegen beschuldigte Personen gar um 21 Prozent (+ 47 Anklagen) gesteigert werden. Mit 25'963 erlassenen Strafbefehlen und 267 Anklagen gegen beschuldigte Personen wurde das bisher höchste Niveau erreicht. Insgesamt wurden im Jahr 2016 30'697 Fälle erledigt (+ 3'242 Fälle im Vergleich zum Vorjahr). Die im Jahr 2015 erstmals automatisiert erhobenen statistischen Zahlen zur Dauer der Strafverfahren zeigen, dass

die Staatsanwaltschaft auch im Geschäftsjahr 2016 die Zielvorgabe gemäss Leistungsauftrag erreichen konnte, wonach 60 Prozent der Strafverfahren mit bekannter Täterschaft innerhalb von zwölf Monaten erledigt sein müssen.

Zudem empfiehlt die GPK, in grossen und zeitintensiven Fällen eine Task Force einzusetzen.

Erschwert wird die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes durch die Formulierung in der StPO, die besagt, dass die Einvernahmetermine den Teilnahmeberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden müssen. Genauer: Bei der Festlegung des Zeitpunkts muss auf die Abkömmlichkeit der vorzuladenden Personen angemessen Rücksicht genommen werden. Der Begriff «angemessene Frist bzw. Rücksichtnahme» ist nicht klar definiert. Es kommt immer wieder vor, dass die Stawa eine aus ihrer Sicht angemessene Frist festlegt, die Gegenpartei aber widerspricht und argumentiert, ihr sei das rechtliche Gehör verweigert worden. Damit wären die Einvernahmen nicht verwertbar, was eine mutwillige, massive Verzögerung der Verfahren nach sich zieht. Die Stawa erklärt, dass dieser Aspekt in der Erarbeitung vom Gesetzgeber vernachlässigt worden sei, obwohl alle Praktiker dies in der Vernehmlassung kritisiert hätten. In der Praxis habe sich gezeigt, dass es dadurch teilweise zu absurden Situationen und Konsequenzen komme.

Es erscheint der Subko IV essentiell, in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Grundlagen hinzuweisen. Die Strafprozessordnung (StPO) differenziert zwischen «Polizeilichem Ermittlungsverfahren» (Art. 306 und 307 StPO) und der «Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft» (Art. 308ff. StPO). Solange noch kein Verfahren durch die Stawa eröffnet ist, kann die Polizei, auch auf Anweisung der Stawa, ermitteln, ohne dass die Teilnahmerechte in dieser Phase zur Anwendung gelangen.

Durch eine entsprechende Planung des Verfahrens und durch Differenzierung nach Art. 306/307 StPO (Polizeiliches Ermittlungsverfahren) ohne Teilnahmerechte – und Untersuchung durch die Stawa Art. 308ff StPO könnte das Verfahren effizienter und effektiver geführt werden, die Aufwendungen würden insgesamt sinken und es könnte schneller zu einer Anklage kommen. Die Subko IV empfiehlt deshalb vor Eröffnung eines Verfahrens durch die Stawa eine strukturierte Anklagehypothese und -planung zu erstellen.

Aufträge an die Polizei gemäss Art. 312 sollten nur in Ausnahmefällen nach der Eröffnung des Strafverfahrens erfolgen.

8. Aussergewöhnliche Todesfälle

Die festgestellte Zunahme der aussergewöhnlichen Todesfälle steht insbesondere im Zusammenhang mit Sterbehilfeorganisationen (u.a. die Stiftung «Eternal Spirit», welche seit Ende März 2016 in Liestal ein Sterbezimmer unterhält). Über die Anordnung oder Nichtanordnung einer Obduktion entscheidet die Staatsanwaltschaft.

Ausserhalb der Bürozeiten treffen diese Entscheide in Anwendung von § 12 Absatz 2 EG StPO die Pikett-Untersuchungsbeauftragten. Innerhalb der Bürozeiten entscheiden dies Staatsanwälte/innen. Bei potenziellen Tötungsdelikten oder in unklaren Fällen treffen immer die Pikett-Staatsanwälte/innen diese Entscheide.

Die Freigabe des Leichnams erfolgt ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft. Wenn keine Hinweise auf eine Straftat vorliegen (z.B. nach einem Suizid oder einem natürlichen Todesfall), entscheiden die Pikett-Untersuchungsbeauftragten. Bei potenziellen Straftaten oder in unklaren Fällen treffen die Staatsanwälte/innen diese Entscheide.

Es ist zu prüfen, ob Entscheide, die durch Pikett-Untersuchungsbeauftragte getroffen werden, im Sinne des 4-Augen-Prinzips, nicht durch Staatsanwälte/innen mitunterzeichnet werden müssten.

Es wird empfohlen, dass auch die Nicht-Vornahme von Zwangsmassnahmen begründet und festgehalten werden müssen.

Der Einsatz eines UB im Pikett während den Bürozeiten ist nicht gesetzeskonform; die GPK empfiehlt deshalb, während den Bürozeiten keine UB im Pikettdienst einzusetzen.

9. Tribuna

Die Staatsanwaltschaft erfasst die Fälle nach deren Eingang in der Geschäftskontrolle Tribuna. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt. Erfasst werden alle geschäftsrelevanten Daten, soweit diese zur Verfügung stehen.

Die Fortschrittskontrollen erfolgen variabel nach Art und Umfang der einzelnen Fälle. So gibt es Verfahrensplanungen, Fallbesprechungen und Fallkontrollen mit den vorgesetzten Personen. Im Bedarfsfall werden Zielsetzungen im Rahmen der Mitarbeitendengespräche festgelegt oder andere Massnahmen getroffen.

Tribuna ist die einzige Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft und wird gemäss deren Aussage vollumfänglich genutzt. Die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt, sofern dies technisch möglich und nicht zu kostenintensiv ist. Es existieren keine unterschiedlichen Systeme, welche untereinander verknüpft werden müssten. Wichtig für eine effiziente Arbeit ist die Durchlässigkeit der Daten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Das Tribuna der Staatsanwaltschaft verfügte schon immer über eine einzige Datenbank, war jedoch vor der Reorganisation in unterschiedliche Mandanten aufgeteilt. Ein Ziel der Reorganisation war es, all diese Mandanten zusammenzuführen, was heute Realität ist.

Geprüft wurde auch die Frage, inwieweit die Zugriffsrechte auf die Daten in Tribuna differenziert werden können, da auch die Gerichte Tribuna nutzen. Grundsätzlich verfügen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte (sowie Verwaltungsstellen wie z.B. der Rechtsdienst von Landrat und Regierungsrat) über separate Tribuna-Datenbanken. Innerhalb einer Datenbank ist es möglich, mehrere Mandanten zu definieren.

Innerhalb eines Mandanten bestehen mehrere Instanzen (Geschäftsarten) und Benutzergruppen. Die Zugriffsrechte werden über die Benutzergruppen gesteuert, d.h. es wird je Benutzergruppe definiert, auf welche Instanzen (Geschäftsarten) die Mitglieder einer Benutzergruppe zugreifen können. Jede/r Mitarbeiter/in ist einer Benutzergruppe zugeordnet. Damit ist es technisch möglich, die Zugriffsrechte zu definieren und unberechtigte Zugriffe zu verhindern.

10. Rolle der Ersten Staatsanwältin

Gemäss § 7 Absatz 2 EG StPO hat die Erste Staatsanwältin insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Verantwortung für die personelle, fachliche und betriebliche Führung der Staatsanwaltschaft, die Verantwortung für die koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden (lit. a),
- sie vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen (lit. b),
- sie ist für die Qualitätssicherung verantwortlich (lit. c),
- sie führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht (lit. d).

Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft unterstützt gemäss § 9 EG StPO die Erste Staatsanwältin in diesen Aufgaben.

Der Regierungsrat hat mit Bezug auf die Fallbearbeitung definiert, dass auch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Analogie zur Bestimmung in § 7 Absatz 2 lit. d EG StPO ausgewählte Fälle zu bearbeiten haben und das Leitungsgremium frei werdende Ressourcen (nebst den prioritären Führungsaufgaben) für die eigene Fallbearbeitung einsetzen soll.

Die genannte Auswahl der Fälle wird dabei nach den folgenden Kriterien (alternativ oder kumulativ) vorgenommen:

- Aktuelle eigene Ressourcensituation
- Fallübernahmen infolge von personellen Ausfällen
- Besondere Fragestellungen oder Schwierigkeiten aufgrund der involvierten Personen und/oder sich stellende Rechtsfragen
- Fall betrifft einen Sachverhalt, mit welchem sich das Geschäftsleitungsmitglied aktuell oder schwerpunktmässig befasst
- Notwendigkeit der Entlastung des zuständigen Staatsanwalts, wenn eine Umteilung auf einen anderen ordentlichen Staatsanwalt ausser Betracht fällt
- Das Geschäftsleitungsmitglied verfügt bereits über Fallkenntnisse
- Der Fall stammt aus dem Pikettdienst des Geschäftsleitungsmitglieds
- Es handelt sich um einen Fall mit potenzieller Öffentlichkeitswirksamkeit oder von politischer Tragweite.

Wiederholt Anlass zu Diskussionen gibt der Terminus «ausgewählte Fälle», bei denen die Erste Staatsanwältin die Untersuchung selber führen und zur Anklage bringen soll. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der Puls zur Praxis / Basis bestehen bleibt. Dabei wird der Terminus «ausgewählte Fälle» von der Fachkommission und der Stawa höchst unterschiedlich interpretiert.

Im Sinne einer Präzisierung wird der Regierungsrat eingeladen, den Terminus näher zu umschreiben bzw. die Kriterienliste nach qualitativen (und nicht quantitativen oder organisatorischen) Merkmalen zu priorisieren.

11. Fachkommission

Der Regierungsrat übt gemäss EG StPO die Aufsicht über die Staats- und die Jugendanwaltschaft aus (§ 4 Absatz 1), dies unter Beizug einer Fachkommission (§ 5 Absatz 1). Diese dreiköpfige Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch (§ 5 Absatz 4) und berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

Während die Fachkommission eher der reinen Lehre zugeneigt ist, agiert die Stawa nach eigenen Aussagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit einer eher pragmatischen, praxisorientierten Umsetzung des Gesetzes. Es finden regelmässige Inspektionen durch die Fachkommission statt. Der Entwurf des Fachkommissionsberichtes wird der Ersten Staatsanwältin zur Stellungnahme vorgelesen, ein schriftlicher Bericht wird nicht abgegeben.

Die Geschäftsprüfungskommission hatte 2014 festgestellt, dass in der Fachkommission von Gesetzes wegen zwei Strafgerichtspräsidenten/innen sitzen, welche die Arbeit der Stawa beaufsichtigen sollen. Die GPK hat eine Überprüfung der Zusammensetzung der Fachkommission angeregt, was inzwischen bei der Anpassung der StPO teilweise berücksichtigt wurde. Das neue [EG StPO](#) wurde am 2. November 2017 vom Landrat verabschiedet und per 1. März 2018 in Kraft gesetzt. Da nur noch mindestens ein Präsident/Präsidentin eines basellandschaftlichen Gerichts Einsitz in die Dreier-Fachkommission nimmt (und nicht mehr mindestens zwei wie bis anhin) sollten potentielle Rollenkonflikte in Zukunft entschärft sein.

Laut Aussage der Ersten Staatsanwältin sollte die Arbeit von der Fachkommission unabhängig der aktuellen Zusammensetzung angesehen werden. Gewaltentrennung und das Einhalten von rechtsstaatlichen Prinzipien seien zwingend. Es wird von der Ersten Staatsanwältin explizit darauf hingewiesen, dass die Ursache für die momentanen Probleme nicht in der personellen Zusammensetzung zu suchen, sondern systemimmanent seien.

12. Herausforderungen

– *Umsetzung der Ausschaffungsinitiative*

Die Vorbereitungsarbeiten zur Anwendung der Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative habe die Staatsanwaltschaft im Jahr 2016 sehr beansprucht. So hätten auf den 1. Oktober 2016 die zur operativen Umsetzung der neuen Normen notwendigen Weisungen und Prozesse erarbeitet und die Mitarbeitenden geschult werden müssen. Parallel zu diesen Vorbereitungen waren – bis zur Ablehnung der Vorlage durch das Stimmvolk – im Sinne einer Eventualplanung auch die Inhalte der Durchsetzungsinitiative zu berücksichtigen. Die mit der Einführung der neuen Normen zusätzlich hinzu gekommenen Aufgaben generieren für die Staatsanwaltschaft einen Mehraufwand. Bereits im letzten Quartal des Jahres 2016 musste festgestellt werden, dass die bisherigen Annahmen zum Mehraufwand zutreffend sind. Schliesslich wird es zu mehr Haftfällen als bisher kommen, um beispielsweise den Vollzug der Landesverweisung sicherzustellen. Gerade Haftfälle nehmen die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft in besonderem Masse in Anspruch, weil diese aufgrund des Beschleunigungsgebots vordringlich zu behandeln sind. In der Praxis müssen andere Verfahren zu Gunsten einer prioritären Bearbeitung der Haftfälle zurückgestellt werden.

– *Häusliche Gewalt*

Ein wichtiges Thema stellt die häusliche Gewalt dar. Hier verstärkte die Staatsanwaltschaft ihre Bemühungen und reorganisierte ihre internen Strukturen in diesem Fachbereich. Neben organisatorischen Massnahmen wurde auch die operative Ebene der Fachstelle häusliche Gewalt stark gefordert: es wurden zwei interne Weiterbildungen zum Thema durchgeführt. Dank dem Beizug von externen Fachspezialisten/innen wurden auch die Vernetzung und der Austausch zwischen den involvierten Stellen gefördert.

13. Feststellungen

1. Es bestehen Unklarheiten, was unter «ausgewählte» Fälle zu verstehen ist, welche die Erste Staatsanwältin und die leitenden Staatsanwälte zu leiten haben.
2. Die uneinheitliche Zählweise in den Statistiken erschwert einerseits die Vergleichbarkeit mit den Staatsanwaltschaften anderer Kantone und andererseits eine Abschätzung des hinter den Zahlen stehenden Zeitaufwandes.
3. Das Beschleunigungsgebot wurde im Jahr 2016 nicht in allen Fällen eingehalten; es gibt diesbezüglich auch noch einige Pendenzen aus früheren Jahren. Für die «neuen» Fälle, bei denen das Beschleunigungsgebot verletzt wurde, wurden von der Staatsanwaltschaft für die von der Subko IV konkret angefragten Fälle nachvollziehbare Erklärungen abgegeben. Vor dem Hintergrund grosser und komplexer Fälle mit langer Verfahrensdauer bleibt die Frage offen, ob mit einer strukturierten Anklagehypothese und -planung nicht eine Optimierung hätte erreicht werden können.
4. Die Personalsituation ist stabil. Die Praxis der «mitgeschleppten» Ferientage wurde geändert. Ferien müssen bezogen oder fest geplant sein, bevor Überzeit kompensiert werden kann. Aufgefallen ist, dass viele Fälle durch a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erledigt werden, was möglicherweise auf die hohe Zahl an Teilzeitmitarbeitenden zurückzuführen ist.
5. Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen Polizei (-Leitung) und Staatsanwaltschaft scheint – auch dank den gegenseitigen Praktika – gut zu sein.
6. Entscheide der Untersuchungsbeauftragten während der Pikettphase werden durch diese unterzeichnet.
7. Nicht-Entscheide bzw. der Verzicht auf Zwangsmassnahmen werden nicht dokumentiert und begründet.
8. Die Zuweisung von Fällen erfolgt nach der Zufälligkeit der Anwesenheit bzw. Einteilung in einer Pikettdienstphase und kann zu Mehrfach- und Überbelastung einzelner Mitarbeitenden führen.

9. Der praktizierte Einsatz von Untersuchungsbeauftragten im Pikett während den Bürozeiten ist nicht gesetzeskonform.

14. Empfehlungen an den Regierungsrat

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, den Terminus «ausgewählte» Fälle, die von der Ersten Staatsanwältin und den leitenden Staatsanwälten zu führen sind, im Sinne einer Präzisierung näher zu umschreiben bzw. die Kriterienliste nach qualitativen (und nicht quantitativen oder organisatorischen) Merkmalen zu priorisieren.
2. Die Zählweise in den Statistiken ist zu vereinheitlichen. Die Fälle sollen nach Erachten der GPK nach Verbrechen und Vergehen einerseits, sowie Übertretungen andererseits gegliedert werden. Anstelle von Faszikeln sollen die Strafbefehle nach Anzahl beschuldigter Personen gezählt werden. Bei den Anklagen sollen nicht die Anzahl beschuldigter Personen gezählt werden, sondern die Anzahl der effektiven Anklagen.
3. Bezüglich des Beschleunigungsgebotes empfiehlt die GPK in der Leistungsvereinbarung die innerhalb von zwölf Monaten zu erledigenden Strafverfahren mit bekannter Täterschaft von 60 auf 70 Prozent zu erhöhen. Dazu sollen als Grundlage nur Anklagefälle zählen. Zudem ist vor Eröffnung eines Verfahrens durch die Stawa eine strukturierte Anklagehypothese und -planung sicherzustellen. Aufträge gemäss Art. 312 nach der Eröffnung des Strafverfahrens an die Polizei sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen.
4. Primär sollten die Fälle mit den internen Ressourcen bearbeitet werden. Der Zuzug von a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sollte auf ein Minimum beschränkt werden. Das Einsetzen einer finanziellen Limite wird empfohlen.
5. Die Schnittstellen zwischen Polizei und Stawa (Delegation an Polizei RRB 2017-1358) sollten entsprechend den Kriterienvorgaben der Fachkommission (vgl. Tätigkeitsbericht 2016) überprüft werden.
6. Es ist zu prüfen, ob Entscheide, die durch Pikett-Untersuchungsbeauftragte getroffen werden, im Sinne des 4-Augen-Prinzips, nicht durch Staatsanwälte/innen mitunterzeichnet werden müssen.
7. Es wird empfohlen, dass auch die Nicht-Vornahme von Zwangsmassnahmen begründet und festgehalten werden muss.
8. Es ist zu prüfen, ob nicht regelmässig die Zuweisung und Weiterbearbeitung der Fälle zu überprüfen ist, um so eine gleichmässige Belastung der Mitarbeitenden zu erhalten. Komplexe und umfangreiche Fälle sind in eine Task-Force zu überführen.
9. Die GPK empfiehlt, während den Bürozeiten Untersuchungsbeauftragte nicht im Pikettendienst einzuteilen.

15. Antrag an den Landrat

Die GPK beantragt dem Landrat einstimmig gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

18. April 2018

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Visitation bei der Staatsanwaltschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht.
2. Den Empfehlungen wird zugestimmt und der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber: